

Familienpaket

Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, wird ab 1.1.2009 **von derzeit € 50,90 um € 7,50 auf € 58,40 monatlich angehoben**, was eine **zusätzliche Direktförderung pro Kind und Jahr von € 90** (= 12 x € 7,50) ergibt. Der Kinderabsetzbetrag ist unabhängig von der Einkommenssituation und kommt allen Familien gleichermaßen zugute.

Unterhaltsabsetzbetrag

Der monatliche Unterhaltsabsetzbetrag, der im Veranlagungsverfahren jenen Steuerpflichtigen gewährt wird, die gesetzlich verpflichtende Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder leisten müssen, wird **ab 2009 auf € 29,20 für das erste, € 43,80 für das zweite und € 58,40 für jedes weitere Kind erhöht**.

Kinderfreibetrag

Der **neue** Kinderfreibetrag kann ab 1.1.2009 **pro Kind grundsätzlich mit € 220 jährlich** geltend gemacht werden. Er steht für Kinder zu, für die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag bzw Familienbeihilfe gewährt wird. Der Kinderfreibetrag **vermindert die Steuerbemessungsgrundlage**, wodurch die Entlastungswirkung umso größer ausfällt, je höher das Einkommen und damit der Grenzsteuersatz ist (maximale Steuerersparnis 50%). Machen **beide Elternteile den Freibetrag geltend**, dann steht beiden je 60% des Freibetrages, das sind **jeweils € 132 jährlich**, zu. Für Alleinerziehende steht der Freibetrag von € 220 dann zu, wenn für das Kind vom anderen Elternteil keine Unterhaltszahlungen geleistet werden. Werden für das Kind Unterhaltszahlungen geleistet und steht dem Unterhaltspflichtigen für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, dann kann von jedem Elternteil ein Freibetrag in Höhe von € 132 in Anspruch genommen werden.

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt) ist ab 1.1.2009 bis zu einem Betrag von **€ 2.300 pro Kind und Jahr** möglich. Begünstigt sind **Kinder bis zehn Jahre**. Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein. Werden Betreuungskosten durch einen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers (siehe unten) übernommen, sind nur die tatsächlich vom Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig. Die **Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungsinstitutionen** (z.B. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden.

Pädagogisch qualifizierte Personen müssen eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und-erziehung im Mindestausmaß von 8 Stunden nachweisen können. Welche Kurse diese Voraussetzungen erfüllen, wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend veröffentlicht (siehe www.bmwfj.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Familie/Kinderbetreuung/default.htm).

Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten

Leistet die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber an alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss ab 1.1.2009 bis zu einem Betrag von **€ 500 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von der Lohnsteuer befreit**. Voraussetzung ist, dass für das Kind dem Dienstnehmer mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird.